

Verfügung

---

Anordnung des Schutzschirmverfahrens (Richter) (ESUG) § 270b (29.368)

1.

### Beschluss

[Inso.Verfahren.RubrumEinleitung] [Verfahren.RubrumLang\_RTF\_INSO\_1a\_1b]

wird heute, am [TagesDatum], um [AktualUhrzeit], zur Vorbereitung einer Sanierung angeordnet (§ 270b InsO):

[Vermögensträger.Typ.nu~Dem/Der Schuldner~Dem Schuldner~Der Schuldnerin] wird eine Frist von [Fristabfrage] ab Zustellung gesetzt, binnen der ein Insolvenzplan vorzulegen ist.

[vorl\_Sachwalter.Typ.nu~Z. vorläuf. Sachwalter~Zum vorläufigen Sachwalter~Zur vorläufigen Sachwalterin] wird [vorl\_Sachwalter.Beruf\_Tit\_Vorn\_Nachn\_Anshr], Telefon: [vorl\_Sachwalter.Telefon] bestellt.

[Vermögensträger.Typ.nu~Der/Die Schuldner~Der Schuldner~Die Schuldnerin] hat dem Gericht einen Vorschlag zur Person des vorläufigen Sachwalters unterbreitet, von dem das Gericht abgewichen ist. Eine Abweichung ist dann zulässig, wenn die vorgeschlagene Person mit dem Aussteller der Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 S. 3 InsO identisch ist. Dies ist hier der Fall.

wenn die vorgeschlagene Person zur Überzeugung des Gerichts für die Übernahme des Amtes offensichtlich nicht geeignet ist. Dies ist hier der Fall.

Denn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des vorläufigen Sachwalters erforderliche Geschäftskunde. Das vorliegende Verfahren erfordert

spezifische Kenntnisse [Eingabe\_Branche], die die vorgeschlagene Person nicht aufweisen kann.

aufgrund des Auslandsbezuges Kenntnisse der [Abfrage\_Sprachkenntnisse] Sprache, die die vorgeschlagene Person nicht beherrscht.

als Großverfahren eine entsprechende Sozietätsgröße, die die vorgeschlagene Person nicht aufweisen kann.

Denn sie besitzt nicht die für die Übernahme des Amtes des vorläufigen Sachverwalters erforderliche Unabhängigkeit. Die Unabhängigkeit des vorläufigen Sachwalters fehlt, wenn objektive Gründe vorliegen, die vom Standpunkt des Schuldners oder eines Gläubigers bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung wecken können, der vorläufige Sachwalter werde seine Aufgaben nicht in der Weise wahrnehmen, dass die gleichmäßige Gläubigerbefriedigung erreicht wird.

Die hier vorgeschlagene Person ist im Vorfeld des Insolvenzverfahrens für den Schuldner beratend tätig geworden. Zwar ist die erforderliche Unabhängigkeit nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. Diese Person hat den Schuldner im Vorfeld des Eröffnungsverfahrens jedoch nicht nur lediglich zum Insolvenzverfahren beraten, sondern ist darüber hinaus derart beratend tätig geworden, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist. <<...>>

Wegen der ernstzunehmenden Gefahr, dass ein zum vorläufigen Sachwalter bestellter ehemaliger Berater eigene Beratungsfehler nicht erkennt und dass dadurch Sanierungsmöglichkeiten vertan werden, scheidet die Bestellung der vorgeschlagenen Person aus.

Die hier vorgeschlagene Person ist selbst als Gläubiger Beteiligte des Verfahrens,

Die hier vorgeschlagene Person ist laufend für institutionelle Gläubiger (z.B. Banken, Kreditversicherer und Sozialversicherungsträger) tätig,

Die hier vorgeschlagene Person ist mit [Auswahl\_Schuldner\_Gläubiger] verwandtschaftlich verbunden,

Die hier vorgeschlagene Person ist in einer Sozietät tätig, die regelmäßig [Vermögensträger.Typ.nu~den/die Schuldner~den Schuldner~die Schuldnerin] vertritt,

Die hier vorgeschlagene Person ist in einer Sozietät tätig, die regelmäßig den Hauptgläu-

biger [Vermögensträger.Typ.nu~des/die Schuldn.~des Schuldners~der Schuldnerin] vertritt,

so dass ihr daher die erforderliche Unabhängigkeit fehlt.

<<...>>

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung einschließlich der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung gegen [Vermögensträger.Typ.nu~den/die Schuldn.~den Schuldner~die Schuldnerin] werden untersagt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind; bereits begonnene Maßnahmen werden einstweilen eingestellt (§ 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Die nachfolgend bezeichneten Gegenstände, deren Aussonderung verlangt werden könnte oder die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden - d.h. bewegliche Sachen im Besitz der Schuldnerin/des Schuldners, an denen ein Absonderungsrecht besteht, sowie Forderungen mit Ausnahme der in § 166 Abs. 3 InsO genannten, welche [Vermögensträger.Typ.nu~d. Schuld.~der Schuldner~die Schuldnerin] zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat -, dürfen von den Gläubigern nicht verwertet oder eingezogen werden. Diese Gegenstände dürfen von der Schuldnerin/dem Schuldner nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO zur Fortführung des schuldnerischen Unternehmens eingesetzt werden, da sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind:

[Eingabe\_Text\_Groesse\_2000]

[Vermögensträger.Typ.nu~Der/Die Schuldn.~Der Schuldner~Die Schuldnerin] wird ermächtigt, Verbindlichkeiten zu begründen, die im Falle einer Eröffnung des Insolvenzverfahrens als Masseverbindlichkeiten gelten (§§ 270b Abs. 3, 55 Abs. 2 InsO).

[vorl\_Sachwalter.Typ.nu~D. vorläuf. Sachwalter~Der vorläufige Sachwalter~Die vorläufige Sachwalterin] ist berechtigt, die Geschäftsräume und betrieblichen Einrichtungen [Vermögensträger.Typ.nu~des/der Schuldn.~des Schuldners~der Schuldnerin] einschließlich der Nebenräume zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

[vorl\_Sachwalter.Typ.nu~Er/Sie~Er~Sie] ist berechtigt, Auskünfte über die schuldnerischen Vermögensverhältnisse bei Dritten einzuholen.

**Hinweis:** Ggf. auch Bestellung eines Sachverständigen (29.026 /1) .

**2.**

Der Serviceeinheit zur weiteren Veranlassung

- Folgeverfügung 29.368/2 ausführen
- Beschluss vorab per Fax an Schuldner bzw. Verfahrensbevollm. übersenden
- Beschluss vorab per Fax an vorläufigen Sachwalter übersenden
- Im Sachwalterbüro anrufen und um Abholung der Akte bitten
- Die Akte wird auf der Geschäftsstelle abgeholt

**3.**

Wiedervorlage: [Wiedervorlage\_Datum]

[Wiedervorlage\_Bemerkung]

[Gericht.Ort2], [Verfahren.VerfuegungsDatum.dl]

Amtsgericht

[Sachbearbeiter.Titel\_Nachname]

[Sachbearbeiter.Funktionsbezeichnung]